



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND SCHÖNAU IM SCHWARZWALD

Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden

Gemeindeverwaltungsverband - Talstraße 22 - 79677 Schönau im Schwarzwald

Damen und Herren
des Gemeinderates der Gemeinden Aitern,
Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald,
Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach
und Wieden

Ute Hellmann

Telefon: 07673 8204-21

Telefax: 07673 8204-14

E-Mail: uhellmann@schoenau-im-schwarzwald.de

Internet: www.gvvschoenau.de

18. April 2023

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 1. Juni 2023, um 18:30 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Schönau im Schwarzwald,**

einberufen. Sie werden hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung - öffentlich -

1. Fragestunde für den Bürger
2. Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023
3. Gemeinsamer Gutachterausschuss "Lörrach-Wiesental": Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
4. Annahme von Spenden
5. Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
6. Mitteilungen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Juni 2023

TOP 2:

Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023 liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 18. April 2023

Hellmann

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Juni 2023

TOP 3:

Gemeinsamer Gutachterausschuss "Lörrach-Wiesental": Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sachverhalt:

Rückblick - Grundsatzbeschluss in allen 20 Kommunen

In den Jahren 2020 und 2021 haben alle 20 Kommunen des geplanten „Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental“ einen Grundsatzbeschluss zur Gründung getroffen.

Aufgrund der vorübergehenden Nichtbesetzung der Stelle der Geschäftsleitung des aktuellen Gutachterausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen ist die Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental“ mehrfach verschoben worden. Die Stelle der Geschäftsleitung konnte nun zum 01. Dezember 2022 wiederbesetzt werden. Daher kann nun der „Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental“ angegangen werden.

Die Stadt Weil am Rhein sowie die Stadt Rheinfeldern haben bereits einen Gemeinsamen Gutachterausschuss mit benachbarten Kommunen geründet.

Nachdem nun im I. und II. Quartal 2020 die Grundsatzbeschlüsse der beteiligten Gemeinden eingeholt (alle Verbandsgemeinden haben zugestimmt) und die Bestandsaufnahme abgeschlossen und ausgewertet wurde, wurde versucht, in einem weiteren Schritt die rechtlichen Grundlagen für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu schaffen. Entgegen der ursprünglichen Auffassung, dass alle Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald Mitglied des gemeinsamen Gutachterausschusses werden und der Gemeindeverwaltungsverband lediglich das Vorschlagsrecht für die gemeinsamen Mitglieder der Verbandsgemeinden ausübt, musste der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald selbst Mitglied des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental werden. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach und des Regierungspräsidiums Freiburg ist eine Spaltung in Mitgliedschaft (Gemeinden) und Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht (GVV) nicht zulässig. Aus diesem Grund musste die Aufgabe nach § 192 BauGB einen Gutachterausschuss zu bilden und zu unterhalten als Erfüllungsaufgabe an den GVV übertragen werden.

Deshalb wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.03.2021 die Verbandssatzung in § 2 Abs. 7 mit folgenden Text einstimmig beschlossen:

Der Verband übernimmt nach Maßgabe des § 192 BauGB die Aufgabe der Gemeinden, einen Gutachterausschuss zu bilden und zu unterhalten als Erfüllungsaufgabe.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 192 ff Baugesetzbuch (BauGB) sind zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbstständige, unabhängige Gutachterausschüsse zu bilden.

Die gesetzliche Grundlage für die Bildung der Gutachterausschüsse im Land Baden-Württemberg ist die Gutachterausschussverordnung (GuAVO). Die kommunale Zuständigkeit wurde mit der Novellierung der GuAVO zum 26. September 2017 beibehalten bzw. bestätigt. Die GuAVO hat mit der Novellierung allerdings die Möglichkeit geschaffen, interkommunale Zusammenschlüsse bilden zu können. Innerhalb eines Landkreises können nun benachbarte Kommunen die Aufgabe des Gutachterausschusses auf eine Gemeinde übertragen.

2. Aktueller Sachstand

Baden-Württemberg ist aufgrund der kommunalen Zuständigkeit der Gutachterausschüsse das einzige Bundesland mit einer kleinteiligen Organisation der Gutachterausschüsse. Mittlerweile konnte die Anzahl der Gutachterausschüsse auf 190 Gutachterausschüsse verringert werden (siehe Anlage 1, Stand: 01. Januar 2023)

Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind im Wesentlichen:

- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung
- Ermittlung von Bodenrichtwerten
- Ermittlung der Daten für die Wertermittlung
- Erstellung eines Grundstücksmarktberichtes
- Erstellung von Gutachten von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

Die gesetzlichen Aufgaben des Gutachterausschusses können aufgrund der geringen Anzahl an Kaufverträgen in den kleineren Kommunen nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Als Richtgröße für eine ausreichende Anzahl an Kauffällen wird vom zuständigen Ministerium ein Wert von ca. 1.000 Kauffällen genannt.

Mit dem Zusammenschluss hätte der „Gemeinsame Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental“ mit ca. 1.700 Kauffällen eine gute Datengrundlage.

Nach der GuAVO ist für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung erforderlich.

3. Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Kommunen, welche bereits einen interkommunalen Gutachterausschuss gebildet haben, haben die Zusammenarbeit überwiegend über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt. Für den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental“ ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Analogie der bereits vorliegenden Vereinbarungen anderer interkommunaler Gutachterausschüsse erarbeitet worden. Die Abstimmung erfolgte in der interkommunalen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden der Kommunen Schopfheim, Schönau im Wiesental, Steinen und Lörrach.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgende Inhalte:

- Gegenstand der Vereinbarung, Erfüllung und Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben,
- Überlassung der erforderlichen Unterlagen und Daten,

- Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Gutachterbestellung,
- Sitz der Geschäftsstelle und Ausstattung,
- Gebührenerhebung und Gebührensatzung,
- Kosten und Kostenerstattung,
- Dauer der Vereinbarung und Haftung,
- Wirksamwerden der Vereinbarung

Im Folgenden werden die wichtigsten Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erläutert.

▪ **Gegenstand der Vereinbarung, Erfüllung und Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe, Überlassung der erforderlichen Unterlagen und Daten**

Die Stadt Lörrach wird die Aufgaben des Gutachterausschusses anstelle der abgebenden Körperschaften erfüllen. Weiterhin wird sie die technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen sicherstellen. Unterlagen werden dem gemeinsamen Gutachterausschuss unverzüglich bereitgestellt, alle Beteiligten sind bestrebt die Digitalisierung voranzutreiben.

▪ **Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Gutachterbestellung**

Für die Zusammensetzung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental“ ist vorgesehen, dass je angefangenen 5.000 Einwohner*innen jeweils ein Mitglied pro Kommune für den Gutachterausschuss bestellt werden kann. Die Gemeinden des GVV Schönau werden als Einheit betrachtet, sodass der GVV Schönau zwei Mitglieder vorschlagen kann (siehe Anlage 3). Dieses Vorgehen entspricht der Darstellung im Grundsatzbeschluss.

Die bzw. der Vorsitzende sowie die drei stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses werden aus dem Kreis der bestellten Gutachter*innen dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zur Bestellung vorgeschlagen. Die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter*innen werden vom Gemeinderat der Stadt Lörrach bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Gutachter*innen obliegt den Kommunen.

▪ **Gebührenerhebung und Gebührensatzung**

Für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach und Satzung der Stadt Lörrach über die Gebühren des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental“ erhoben. Die Gebührenerhebung bzw. die Satzung(en) werden derzeit überarbeitet und möglicherweise in eine Gebührensatzung überführt.

▪ **Kosten und Kostenerstattung**

In einer Vorbereitungsphase werden u.a. die Erfassung und Auswertung von Kaufverträgen, die Klärung von Ansprechpartner*innen und die Bereitstellung eines Geoinformationssystems erfolgen. Hierfür wird die Stadt Lörrach von den Kommunen (außer Inzlingen) eine Anschubfinanzierung in Höhe von 1,85 € pro Einwohner, insgesamt ca. 107.000 € erhalten. Auf die Erhebung dieser Anschubfinanzierung bei der Gemeinde Inzlingen wird verzichtet, da die Gemeinde bereits Bestandteil des

Gutachterausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen ist und hier keine Vorbereitungsphase erforderlich ist.

Im Grundsatzbeschluss wurden für die Kommunen Kosten in Höhe von 3,50 bis 4,13 € pro Einwohner genannt. Nach aktueller Überprüfung dieser Kosten wird die Stadt Lörrach jeweils zum 01. April eines jeden Jahres Kosten in Höhe von 3,70 € pro Einwohner abrechnen.

Die Stadt Lörrach wird zum 31. März des Folgejahres eine Abrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres mit den Aufwendungen und Erträge erstellen und dies mit der jährlichen Erhebung aufgrund der einwohnerbezogenen Pauschale verrechnen (siehe §9 Abs. 2 ff der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Aufträge von Kommunen für die Erstellung von Gutachten werden gesondert abgerechnet.

Somit erfolgt keine pauschale Abrechnung nach Einwohnern sondern nach den Aufwendungen und Erträgen.

▪ **Dauer der Vereinbarung und Haftung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden

▪ **Wirksamwerden der Vereinbarung**

Der Vollzug der Vereinbarung soll gemäß der Anlage 4 sukzessiv erfolgen.

Diese Vereinbarung wurde vorab mit allen beteiligten Kommunen erörtert und abgestimmt. Eine Vorprüfung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat vom Regierungspräsidium Freiburg stattgefunden.

4. Ausblick/Resümee

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und aufgrund der steigenden Anforderungen im Zusammenhang mit der beschlossenen Grundsteuerreform ist die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental unabdingbar.

Personelle Auswirkungen:

Die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird zu einem Mehrbedarf an Personal in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Lörrach führen. Bei der Bildung anderer interkommunaler Gutachterausschüsse im Land Baden-Württemberg hat sich ein Personalschlüssel von 0,5 Personalstellen pro 10.000 Einwohner etabliert.

Die Kommunen gemäß Beschlussvorschlag Nr. 1 hatten laut Statistischem Landesamt zum 30. Dezember 2021 gemeinsam 109.505 Einwohner. Somit ist für die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental mit einem Personalbedarf von ca. 5,5 Stellen in der Geschäftsstelle zu rechnen.

Im Stellenplan 2021 und 2022 der Stadt Lörrach sind bereits 2,0 Stellen eingeplant. Diese Stellen werden sukzessive mit der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den gemeinsamen interkommunalen Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental werden über die allgemeine Verbandsumlage (Einwohnerschlüssel) auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die einzelne GVV-Gemeinden erfolgte in den Vorlagen zum Grundsatzbeschluss in folgenden Gemeinerats-Sitzungen:

Gemeinde	Datum	Grundsatzbeschluss
Aitern	19.05.2020	einstimmig
Böllen	18.03.2020	einstimmig (im Umlaufverfahren)
Fröhnd	16.03.2020	mehrheitlich bei 2 Enthaltungen
Schönau im Schwarzwald	02.03.2020	einstimmig
Schönenberg	28.05.2020	einstimmig
Tunau	30.03.2020	einstimmig (im Umlaufverfahren)
Utzenfeld	19.03.2020	einstimmig
Wembach	25.05.2020	einstimmig
Wieden	16.03.2020	einstimmig

Anmerkung: Zu den Grundsatzbeschlüssen der jeweiligen GVV-Gemeinden im I. und II. Quartal 2020 war in den haushaltsrechtlichen Auswirkungen eine Preisspanne von 3,50 und 4,13 € pro Einwohner genannt.

Die Kosten für den Betrieb der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses werden einwohnerabhängig auf alle beteiligten Körperschaften (Vorauszahlung) umgelegt. Aus der Zusammenstellung von Personal- und Sach- und Gemeinkosten ergibt sich hieraus ein Wert von 3,70 € pro Einwohner*in.

Die Stadt Lörrach wird zum 31. März des Folgejahres eine Abrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres mit den Aufwendungen und Erträge erstellen und dies mit der jährlichen Vorauszahlung verrechnen.

Auf die Stadt Lörrach wird voraussichtlich ein Kostenanteil (Bruttoarbeitslohn, AG-Aufwand, Sachkostenpauschale und 15% Gemeinkostenzuschlag) von jährlich ca. 183.000 € entfallen.

Die Einnahmen des Gutachterausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen liegen aktuell bei ca. 30.000 €.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Lörrach bildet aufgrund der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg (GuAVO) mit den Körperschaften Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Schopfheim, Steinen, Todtnau, Zell im Wiesental und dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental“. Die abgebenden Körperschaften übertragen ihre Aufgaben für die Erfüllung der Tätigkeiten des Gutachterausschusses auf die Stadt Lörrach. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

2. Die Bedingungen sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung wird beim Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Regierungspräsidium, zugestimmt.
3. Die Stadt Lörrach - Verwaltung - wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen (z.B. redaktioneller Art) an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch nach der Beschlussfassung vorzunehmen.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 18. April 2023

Wunderle

Gemeinsamer Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental

Thomas Welz

*Fachbereichsleiter Liegenschaften und
Geoinformation Stadt Lörrach
kein Mitglied im Gutachterausschuss der
Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen*

Wolfgang Sach

Geschäftsstellenleiter des Gutachterausschusses der Verwaltungsgemeinschaft
Lörrach-Inzlingen



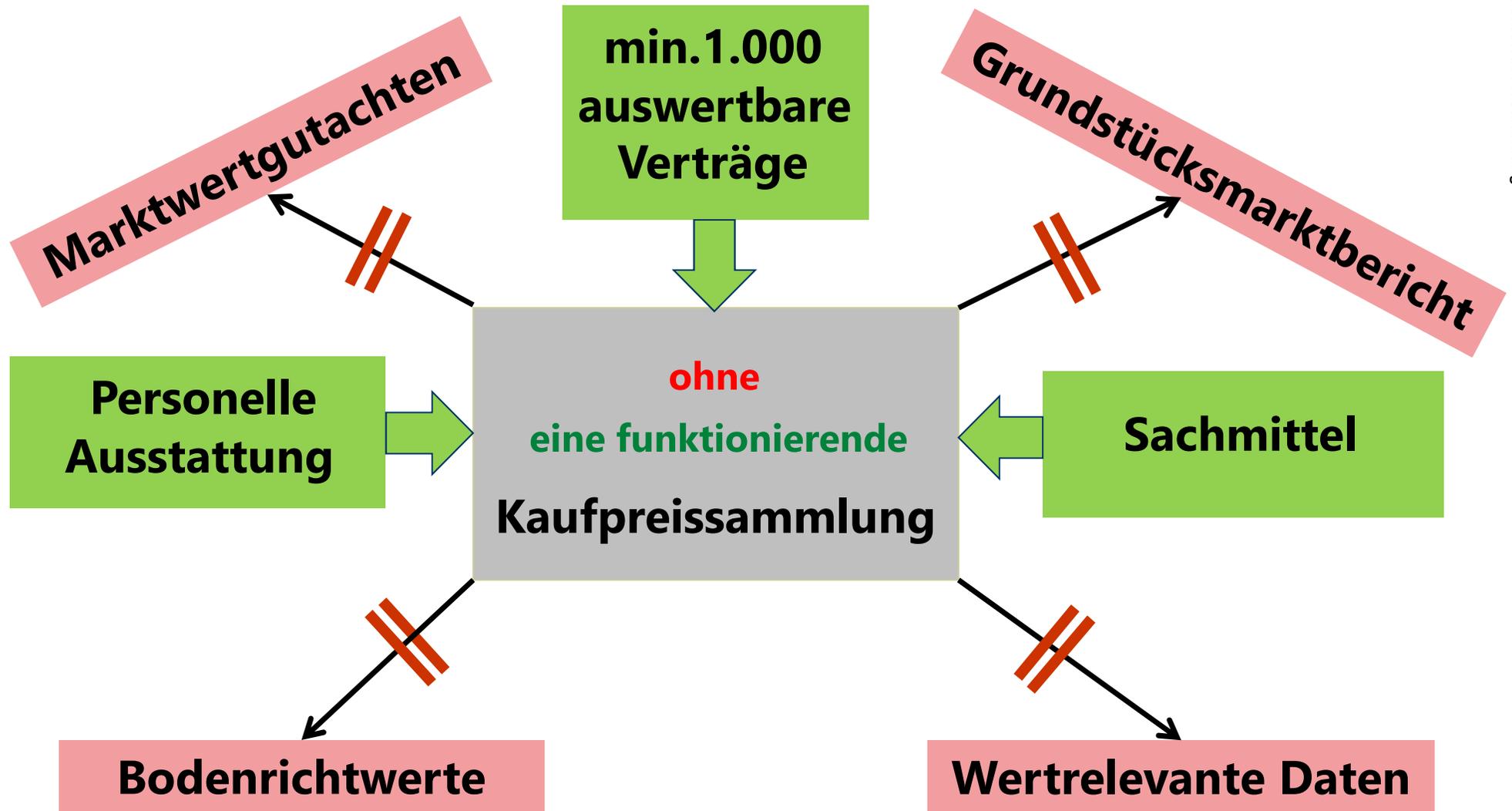
Aufgaben eines Gutachterausschusses

- **Bewertung**
 - Kommunale Bewertungsstelle (Vorgabe von der GPA - Gutachten für Verkauf von Grundstücken)
 - Hoheitliche Bewertungsstelle (z.B. Erstellung von Marktwertgutachten)
- **Marktdaten**
 - Führen und Auswerten der Kaufpreissammlung
 - Bodenrichtwerte
 - Erforderliche Daten für die Wertermittlung
 - Marktberichte
 - Auskünfte

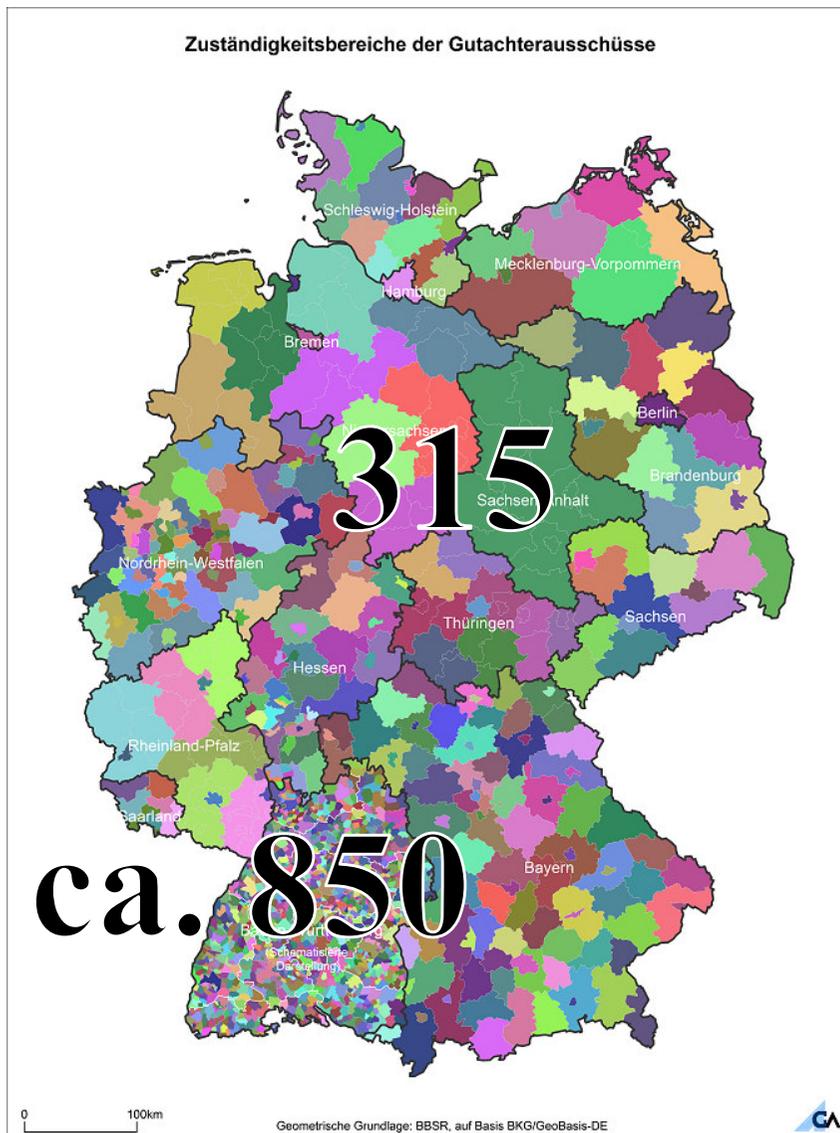
Der Gutachterausschuss ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.



Aufgaben eines Gutachterausschusses



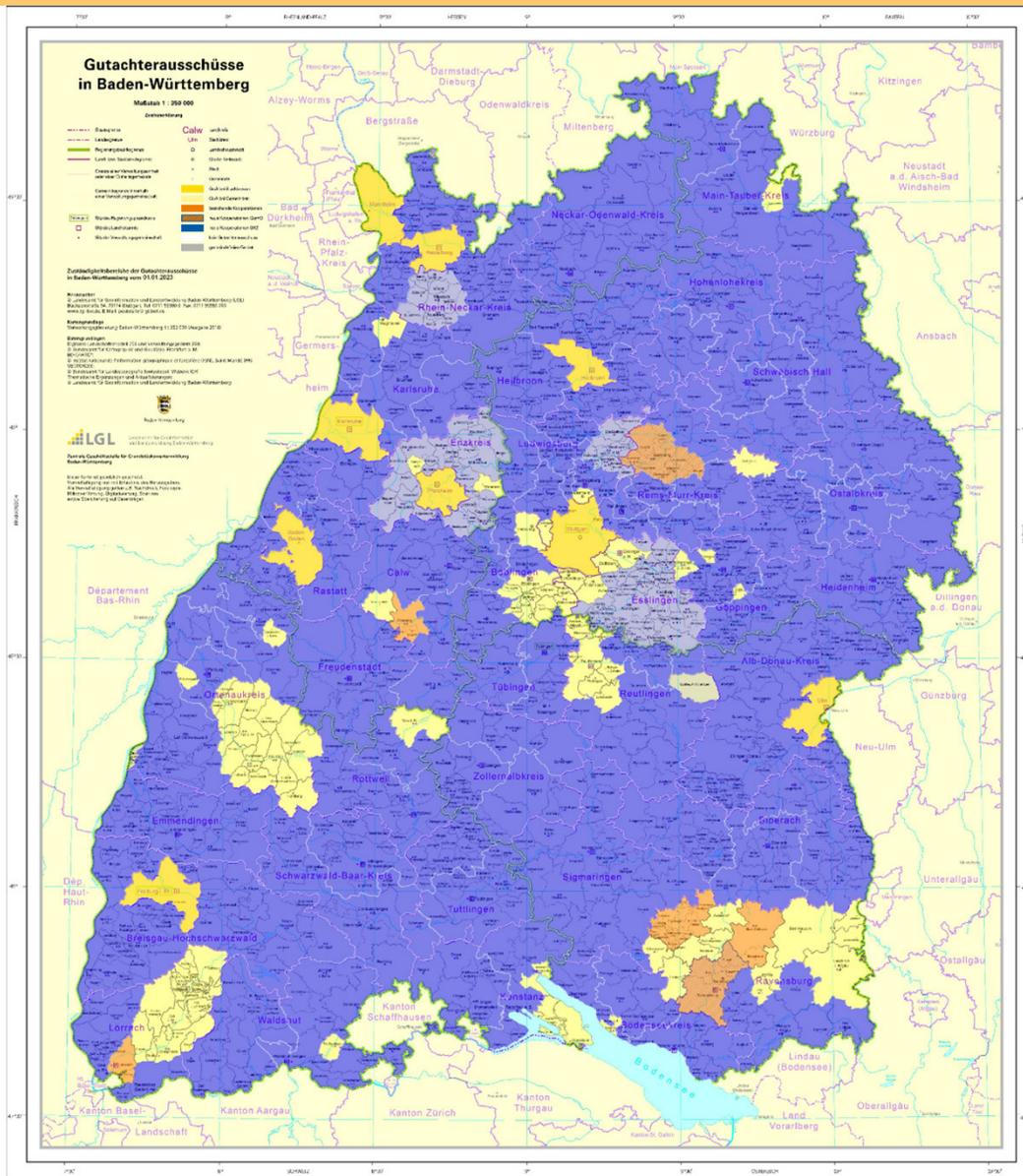
Situation in Baden-Württemberg Stand 2020



Baden-Württemberg

- zu wenig Kauffälle pro Gutachterausschuss
- fehlende Transparenz auf dem Grundstücksmarkt
- Nichterfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem BauGB

Aktuelle Situation in Baden-Württemberg Stand 01.01.2023



- ## Baden-Württemberg
- beeindruckende Entwicklung im Tempo der Zusammenschlüsse
 - aktuell sind es noch 190 Gutachterausschüsse (im Vergleich 2020: ca. 850)

Gutachterausschussverordnung in Baden-Württemberg

§1

Die Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §192 Abs. 1 BauGB sind bei den **Gemeinden** zu bilden.

Innerhalb eines Landkreises können **benachbarte Gemeinden** die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit übertragen.

Gutachterausschüsse im Landkreis Lörrach



- drei Gutachterausschüsse (GAA) im Landkreis Lörrach
- „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Weil am Rhein“ (orange) und „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rheinfelden (Baden)“ (gelb) sind bereits gebildet

Rückblick - Grundsatzbeschluss

- 2020/2021 – alle 20 Kommunen des „grünen“ Korridors haben einer Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental“ zugestimmt
- Da die Leitung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der VG Lörrach-Inzlingen nicht konstant besetzt war, musste die Gründung mehrfach verschoben werden



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- Erarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in einer interkommunalen Arbeitsgruppe
- Beteiligung der Personal-, Steuer- und Rechtsabteilungen
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beim RP Freiburg -> erforderliche Änderungen wurden durch die Arbeitsgruppe eingearbeitet



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Grundsatzbeschluss

- qualifizierte Mitglieder (in der Wertermittlung) im Gutachterausschuss
- Gutachten werden immer unter Beteiligung der/des jeweiligen Gutachters/Gutachterin der Gemeinde erstellt, sofern keine Befangenheit vorliegt (*§ 5 Abs. 5*)
- Qualifiziertes Fachpersonal in der Geschäftsstelle → 0,5 Personalstellen pro 10.000 Einwohner → gemeinsamer GAA Lörrach/Wiesental = ca. 5,5 Stellen (*§6 und siehe Vorlage*)
- 3,50 € bis 4,13 € pro Einwohner (Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten) – *siehe § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 9*
- Zusammensetzung des GAA (*entspricht dem Grundsatzbeschluss nach Einwohnerzahl*)



Inhalte der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“

- Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter*Innen ✓
- Sitz der Geschäftsstelle (Stadt Lörrach), personelle Ausstattung, Sachmittelausstattung ✓
- Gebührenerhebung, Gebührensatzung, Ausdehnung der Satzungsbefugnis ✓
- Kosten und Kostenerstattung ✓
- Überlassung der erforderlichen Daten ✓

Inhalte der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“

- Anschubfinanzierung in Höhe von 1,85 € pro Einwohner*In
 - 1/2 Jahr vor dem Vollzug der Vereinbarung werden die vorbereitenden Maßnahmen mit der jeweiligen Kommune begonnen, um zum Stichtag arbeitsfähig zu sein:
 - > z.B. Integration der bisherigen Kaufpreissammlung, Erfassung/Auswertung von Kaufverträgen, Übernahme von Geodaten ins Geoinformationssystem, etc.
- Vorschlagsrecht für die Gutachter*Innen obliegt den Kommunen
→ Bestellung der Gutachter*Innen durch den Gemeinderat der Stadt Lörrach
- Überarbeitung der Gebührensatzung
- unbestimmte Dauer der Vereinbarung mit Kündigungsrecht von drei Jahren

Besetzung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental“

Besetzung des Gemeinsamen Gutachterausschuss "Lörrach-Wiesental"

Kommune	Einwohner zum 31.12.2021	Mitglieder im Gemeinsamen GAA Lörrach-Wiesental	
Aitern	513	}	
Böllen	102		
Fröhnd	472		
Schönau im Schwarzwald	2.415		
Schönenberg	341		2
Tunau	178		
Utzenfeld	600		
Wembach	336		
Wieden	515		
Häg-Ehrsberg	841		1
Hasel	1.138	1	
Hausen im Wiesental	2.317	1	
Inzlingen	2.530	1	
Kleines Wiesental	2.838	1	
Lörrach	49.318	10	
Maulburg	4.257	1	
Schopfheim	19.922	4	
Steinen	10.013	3	
Todtnau	4.804	1	
Zell im Wiesental	6.289	2	

je angefangene 5.000 Einwohner je ein Mitglied im GAA

bis 5.000 Einwohner je ein Mitglied

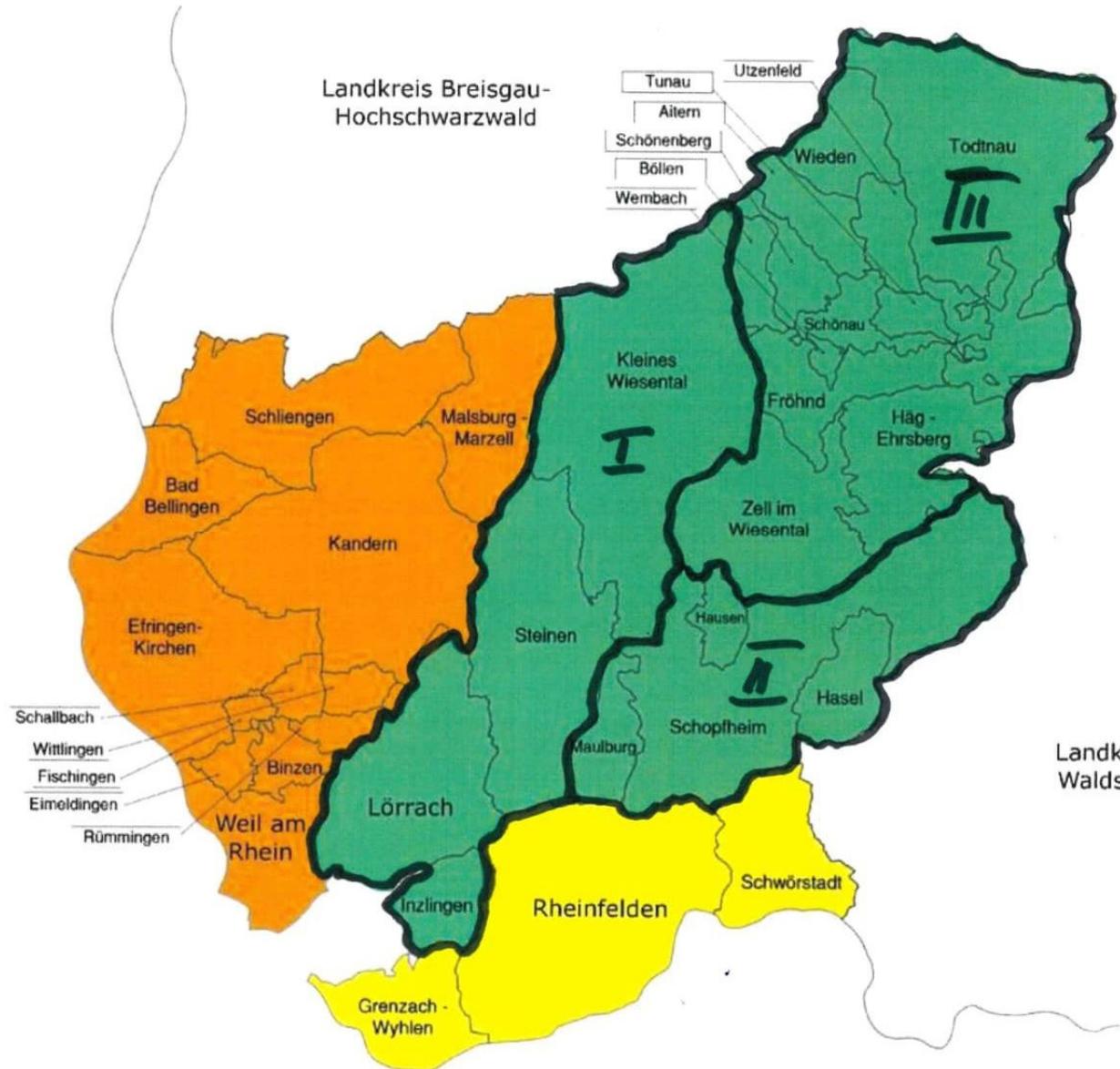
Besonderheit: 2 Mitglieder für die Gemeinden des GVV Schönau

109.739

28



Vollzug der Vereinbarung

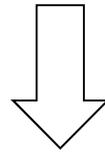


- I zum 01.01.2024
- II zum 01.07.2024
- III zum 01.01.2025

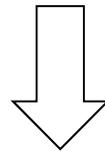


Weitere Vorgehensweise

Beschluss der „Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung“ in den Gemeinden (bis 04 und 05/2023)



Genehmigung der „Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung“ durch das **RP Freiburg** (bis 07/2023)



Sukzessive „Eingliederung“ der Gemeinden in den Gemeinsamen Gutachterausschuss (bis 01/2025)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Steinen, den Städten Schopfheim, Todtnau und Zell im Wiesental sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald auf die Stadt Lörrach.

Die

Gemeinde Hög-Ehrsberg

- vertreten durch Herr Bürgermeister Bruno Schmidt -

Gemeinde Hasel

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank-Michael Littwin -

Gemeinde Hausen im Wiesental

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Bühler -

Gemeinde Inzlingen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Marco Muchenberger -

Gemeinde Kleines Wiesental

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Schönbett -

Gemeinde Maulburg

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Multner -

Gemeinde Steinen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Gunther Braun -

Stadt Schopfheim

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Harscher -

Stadt Todtnau

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Wießner -

Stadt Zell im Wiesental

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Palme -

sowie der

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

- vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn -

im Folgenden

die abgebenden Körperschaften

und die

Stadt Lörrach

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Lutz -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Steinen, den Städten Schopfheim, Todtnau und Zell im Wiesental sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald auf die Stadt Lörrach auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

Präambel

Die übertragenden Körperschaften und die Stadt Lörrach wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB)) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 11.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übertragen die abgebenden Körperschaften die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 GuAVO zur Erfüllung an die Stadt Lörrach.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie die Erstellung eines gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Körperschaften übertragen die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Stadt Lörrach (Delegation).
- (2) Die Stadt Lörrach erfüllt anstelle der abgebenden Körperschaften die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Lörrach über.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO). Ein Beitritt der Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Lörrach sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Stadt Lörrach stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Lörrach der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht von Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner*innen oder Besucher*innen ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter*innen aufbewahrt werden,

- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
- (2) Die Stadt Lörrach gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für alle Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- (3) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Stadt Lörrach im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.
- (4) Die Beteiligten beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 3 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental weitergeleitet. Die Beteiligten sind bestrebt, die Entwicklung der Digitalisierung der vorhandenen Datenbestände voranzutreiben.

§ 4 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen. Wenn möglich, werden diese Daten digital zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. Geodaten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- (3) Die abgebenden Körperschaften benennen jeweils die zuständige Ansprechperson sowie eine vertretende Person für die notwendige Zulieferung der erforderlichen Unterlagen (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke) in digitaler Form.

§ 5 Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Lörrach ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental“.

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse von Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Lörrach, Maulburg, Schopfheim, Steinen, Todtnau, Zell im Wiesental sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau.

- (2) Die abgebenden Körperschaften benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 BauGB in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen/eine Gutachter*in vorzuschlagen. Hierbei wird der Gemeindeverwaltungsverband Schönau als eine Einheit betrachtet. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Erreicht eine Stadt/Gemeinde/Gemeindeverwaltungsverband innerhalb einer Amtsperiode die nächsthöhere Einwohnergrößenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in mehr. Fällt eine Stadt/Gemeinde/Gemeindeverwaltungsverband innerhalb einer Amtsperiode in die nächstgeringere Einwohnergrößenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in weniger.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende sowie die drei stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental werden aus dem Kreis der bestellten Gutachter*innen dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zur Bestellung vorgeschlagen. Die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter*innen werden vom Gemeinderat der Stadt Lörrach bestellt.

- (5) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sind vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden einzusetzen.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte werden alle Gutachter*innen eingeladen. Die Geschäftsstelle teilt die so beschlossenen Bodenrichtwerte den Mitgliedsgemeinden mit.

§ 6 Geschäftsstelle und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Lörrach eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Lörrach zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung (Hard- und Software) obliegt der Stadt Lörrach.
- (4) Die Stadt Lörrach besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Lörrach. Die Personalausstattung wird im Zwei-Jahres-Turnus überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten in einem Rechenschaftsbericht vorgelegt. Dieser soll im selben Jahr wie der Marktbericht erscheinen. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen grundsätzlich auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8 Gebührenerhebung und Gebührensatzung

- (1) Für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach und Satzung der Stadt Lörrach über die Gebühren des Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental erhoben.
- (2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der abgebenden Körperschaften vom Gemeinderat der Stadt Lörrach beschlossen.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die bis dahin geltenden Gebührensatzungen der jeweiligen Gutachterausschüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 9 Kosten und Kostenerstattung

- (1) Zur Aufnahme der Arbeitsbereitschaft (Wirksamwerden) ist eine Vorbereitungsphase von ca. einem halben Jahr erforderlich. Mit einer Anschubfinanzierung soll der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kaufverträge und weiteren Arbeiten auf dem Gebiet der abgebenden Gemeinde/Stadt/Gemeindeverwaltungsverband abgegolten werden. Die Anschubfinanzierung ist eine Einmalzahlung in Höhe von 1,85 € pro Einwohner*in. Diese Finanzierung wird vier Wochen nach dem Vollzug der Vereinbarung fällig. Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Diese Anschubfinanzierung ist von der Gemeinde Inzlingen – aufgrund des ehemaligen Bestehens der Gutachterausschusses Lörrach-Inzlingen – nicht zu leisten.
- (2) Sämtliche bei der Stadt Lörrach anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter*innen), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze und dem Gemeinkostenzuschlag nach dem jeweils aktuellen Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Arbeitgeberaufwandes angesetzt wird.
- (3) Die der Stadt Lörrach für die Aufgabenerfüllung nach § 2 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Abs. 2 gedeckt sind, werden der Stadt Lörrach durch die abgebenden Körperschaften erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der abgebenden Körperschaften und der Stadt Lörrach zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser

Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

- (4) Die Kosten werden auf pauschal 3,70 € pro Einwohner*in festgelegt. Diese Kosten werden jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres von der Stadt Lörrach an die jeweilige Gebietskörperschaft erhoben. Bei unterjährigen Zeiträumen erfolgt die Abrechnung anteilig nach Monaten.
- (5) Die Höhe der Kosten wird nach zwei Jahren überprüft und ggf. angepasst.
- (6) Aufträge für die Erstellung von Gutachten an den gemeinsamen Gutachterausschuss, welche durch die Mitgliedsgemeinden erfolgen, sind in den Kosten nach § 9 Abs. 4 nicht enthalten und werden gemäß § 8 gesondert abgerechnet.
- (7) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Lörrach wie folgt gebucht:
 - I. Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“)
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB)
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Arteinhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und
Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
 - II. Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“)
Hierzu gehören alle mit
 - der Erstattung von Gutachten über den Marktwert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstückeneinhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und
Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und
Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (8) Der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereiches („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.

- (9) Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt die Stadt Lörrach eine Abrechnung, der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen einzelnen Aufwendungen und Erträge nach Abs. 3. Diese Abrechnung wird mit der Erhebung nach Abs. 4 verrechnet. Die Erhebung bzw. die Erstattung des ergebnen Differenzbetrages erfolgt durch die abgebenden Körperschaften binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
- (10) Die Abrechnungen unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Abrechnungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass sich die Abrechnungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöhen.

§ 10 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Körperschaft schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Lörrach Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Lörrach verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Lörrach haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung oder der Kündigung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg.

§ 13 Wirksamwerden

(1) Der Gemeinderat der

- i. Gemeinde Hög-Ehrsberg hat dieser Vereinbarung am ...
- ii. Gemeinde Hasel hat dieser Vereinbarung am 08.05.2023
- iii. Gemeinde Hausen im Wiesental hat dieser Vereinbarung am 23.05.2023
- iv. Gemeinde Inzlingen hat dieser Vereinbarung am 25.04.2023
- v. Gemeinde Kleines Wiesental hat dieser Vereinbarung am 26.04.2023
- vi. Gemeinde Maulburg hat dieser Vereinbarung am 08.05.2023
- vii. Gemeinde Steinen hat dieser Vereinbarung am 18.04.2023
- viii. Stadt Schopfheim hat dieser Vereinbarung am 15.05.2023
- ix. Stadt Todtnau hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023
- x. Stadt Zell im Wiesental hat dieser Vereinbarung am 22.05.2023
- xi. Stadt Lörrach hat dieser Vereinbarung am 04.05.2023

zugestimmt.

(2) Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau hat dieser Vereinbarung am 01.06.2023 zugestimmt.

(3) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ, dem Regierungspräsidium Freiburg, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(4) Der Vollzug der vorliegenden Vereinbarung findet sodann gestaffelt statt:

- die Gemeinden Inzlingen, Steinen und Kleines Wiesental vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.01.2024,
- die Gemeinden Maulburg, Hausen und Hasel sowie die Stadt Schopfheim vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.07.2024 und
- die Gemeinde Hög-Ehrsberg, die Städte Todtnau und Zell im Wiesental sowie der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.01.2025.

(5) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Die Beteiligten sind sich hierbei auch einig, dass eine Nachverhandlung der hier vorliegenden Vereinbarung mit der beitretenden Gemeinde nicht vorgesehen ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Häg-Ehrsberg, den

.....
Bruno Schmidt, Bürgermeister

Hasel, den

.....
Frank-Michael Littwin, Bürgermeister

Hausen im Wiesental, den.....

.....
Martin Bühler, Bürgermeister

Inzlingen, den.....

.....
Marco Muchenberger, Bürgermeister

Kleines Wiesental, den.....

.....
Gerd Schönbett, Bürgermeister

Maulburg, den.....

.....
Jürgen Multner, Herrn Bürgermeister

Steinen, den.....

.....
Gunther Braun, Bürgermeister

Schopfheim, den.....

.....
Dirk Harscher, Bürgermeister

Todtnau,.....

.....
Andreas Wießner, Bürgermeister

Zell im Wiesental, den.....

.....
Peter Palme, Bürgermeister

Schönau im Schwarzwald, den.....

.....
Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender

Lörrach, den.....

.....
Jörg Lutz, Oberbürgermeister

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Juni 2023

TOP 4:

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

In § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist festgelegt, dass die Gemeinde zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende sind gemäß dieser gesetzlichen Regelung grundsätzlich dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Verbandsversammlung.

Der Verbandsversammlung werden die Spendeneingänge des Gemeindeverwaltungsverbandes für den Zeitraum 11.03.2023 bis 15.05.2023 vorgelegt (siehe Anlage). Die einzelnen Spenden werden der Verbandsversammlung zur Annahme detailliert dargestellt. Die Verwaltung schlägt der Verbandsversammlung vor, die Annahme dieser eingegangenen Spenden zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, Annahme der Spende. Siehe Sachverhalt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Annahme der Geldspenden im Gesamtwert von
2.023,00 €.

Rechtslage:

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 18. April 2023

Reith